

Richtlinien der Großen Kreisstadt Dachau über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Maßnahmen zur Energieeinsparung ab dem 01.01.2012



I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Unsere Umwelt wird in zunehmendem Maße durch den Treibhauseffekt bedroht. Der von den Wissenschaftlern vorhergesagte weltweite Anstieg der Durchschnittstemperaturen wird maßgeblich durch Kohlendioxid hervorgerufen, ein Gas, das hauptsächlich bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern entsteht. Im Interesse der Einsparung dieser Energieträger und im Interesse der Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet werden die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung bei **privaten Betreibern** von der Stadt Dachau besonders gefördert.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung.

Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen (d.h. in Serie hergestellten und im Handel angebotenen) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen der energetischen Sanierung von Gebäuden. Gefördert werden:

- **Thermische Solaranlagen und Biomasseheizanlagen**, die eine Förderung aus dem Programm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) "Förderung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm)" erhalten. Der Förderbescheid des BAFA ist bei der Antragstellung vorzulegen. Wurde der Förderbescheid des BAFA vor Vorhabensbeginn erteilt, ist auch der Erhalt des Zuschusses des BAFA nachzuweisen. Die städtische Zuwendung beträgt je Anlage ebenso viel wie die aus o.g. Förderprogramm, jedoch höchstens 1000.-€. Sie wird nicht gewährt, wenn neben der Förderung des BAFA eine weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird.
- **Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden**, die eine Förderung aus dem Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Energieeffizient Sanieren (430)“ erhalten. Der Förderbescheid der KfW ist bei der Antragsstellung vorzulegen. Die städtische Zuwendung beträgt 10% des Investitionszuschusses aus o.g. Förderprogramm. Sie wird nicht gewährt, wenn neben der Förderung der KfW eine weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird.

BAFA bzw. KfW sind über die Inanspruchnahme der städtischen Zuwendung zu informieren.“

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme des Staates erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Vorhaben gemäß Nr. 2 durchgeführt werden sollen. Pächter und Mieter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zur Durchführung des Vorhabens. Ausgeschlossen sind die Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben. Ausgeschlossen sind des weiteren Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen € aufweisen oder sich zu mehr als einem Drittel im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden (außer öffentliche Beteiligungsgesellschaften bzw. Risikokapitalgesellschaften).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung wird von der Großen Kreisstadt Dachau nur gewährt, wenn von anderer staatlicher Seite keine Förderung beantragt wird. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Stadt Dachau zurückzuzahlen. Ausnahmen hiervon bilden die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Programm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) "Förderung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm)", sofern diese eine Mehrfachförderung zulassen.
- 4.2 Das Vorhaben muss in der Stadt Dachau durchgeführt werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich. Endet in diesen Fällen das Miet-/Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Erfordernis der Mindestbetriebsdauer zulassen.
- 4.3 Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und ggf. den Betrieb der Anlage vorliegen.

5. Art der Förderung

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

II. Verfahren

6. Antragsteller, Bewilligungsbehörde

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Großen Kreisstadt Dachau erhältlich und dort einzureichen.

7. Antragsprüfung

- 7.1 Die Große Kreisstadt Dachau prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.
- 7.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.

8. Bewilligung der Förderung.

- 8.1 Die Große Kreisstadt Dachau entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 8.2 Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Große Kreisstadt Dachau nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, bzw. des Nachweises des Zahlungseinganges des staatlichen Zuschusses.

III. Allgemeines

10. Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29.7.1976 sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionengesetzes.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.